



Zentraler Schulpsychologischer Dienst (ZSPD)

Informationen zu Regelungen bei Lese-Rechtschreib-Störung an beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte

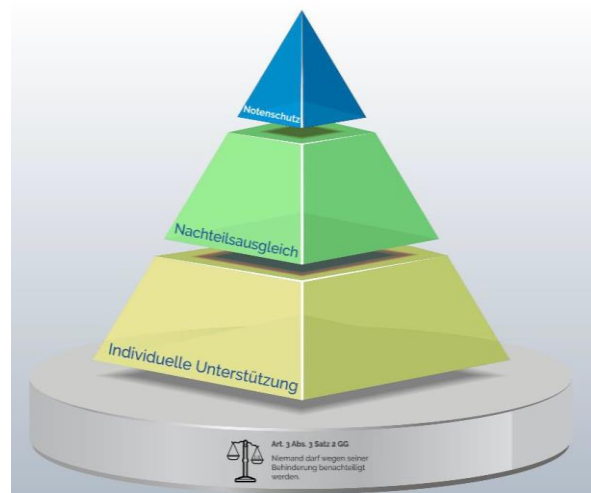
Eine **Lese-Rechtschreib-Störung** ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit, vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen.

Auch bekannt unter den älteren Begriffen Lese-Rechtschreibschwäche oder Legasthenie ist diese Einschränkung ein Risiko für eine erfolgreiche schulische Entwicklung. Regelungen zu Maßnahmen in der Schule trifft das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz im Art 51. Abs.5 und die Bayerische Schulordnung §§31-36.

Notenschutz bedeutet das Absehen von einer Bewertung abgrenzbarer fachlicher Anforderungen und wird im Zeugnis vermerkt.

Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen, wie z.B. Zeitzuschlag, ist eine Maßnahme zur Anpassung der Prüfungsbedingungen. Er wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zur **individuellen Unterstützung** außerhalb der Leistungsfeststellung gewährt die Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens. Für diese individuelle Unterstützung ist kein Antrag notwendig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt.



Wie erhält man Nachteilsausgleich und Notenschutz?

1. Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern stellen einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich oder Nachteilsausgleich mit Notenschutz bei der Schulleitung. Die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme ist stets erforderlich.
2. Wenn eine aktuelle Stellungnahme benötigt wird, wenden sich Antragsteller an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen.
3. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag und gewährt die einzelnen Maßnahmen. Es ergeht ein Bescheid an den Antragssteller.

